# Amtsblatt

L 293

# der Europäischen Gemeinschaften

28. Jahrgang5. November 1985

Ausgabe in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

nhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 3069/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 3070/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 3071/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen auf 600 000 Tonnen	5
	Verordnung (EWG) Nr. 3072/85 der Kommission vom 4. November 1985 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	7
	* Verordnung (EWG) Nr. 3073/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9
	Verordnung (EWG) Nr. 3074/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden	10
	Verordnung (EWG) Nr. 3075/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen	l <b>2</b>
	Verordnung (EWG) Nr. 3076/85 der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	3

(Fortsetzung umseitig)

1

Inhalt (Fortsetzung)	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	85/487/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 1985 über die viehseuchen- rechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile
	85/488/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 1985 zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufü- gung von Grönland
	85/489/EWG:
	Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1985 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2659/85 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe
	Berichtigungen  * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2752/85 der Kommission vom 30. September 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei

der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen (ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985) 19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/85 DER KOMMISSION

vom 4. November 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5.

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. November 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(′)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

#### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

		(ECO/10nne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	124,40
10.01 B II	Hartweizen	172,75 (1) (5)
10.02	Roggen	113,15 (9)
10.03	Gerste	124,73
10.04	Hafer	104,80
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	102,16 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	63,82 (4)
10.07 C	Sorghum	116,90 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 (3)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	188,01
11.01 B	Mehl von Roggen	172,25
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
,	von Hartweizen	281,10
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
·	von Weichweizen	202,12
	•	

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/85 DER KOMMISSION

vom 4. November 1985

# zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. November 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

#### ANHANG

# zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

#### A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

		·····		<del>,</del>	12007 2007
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term.	2. Term.	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	18,61	18,61	18,61
10.01 B II	Hartweizen	0	4,51	4,51	2,26
0.02	Roggen	0	0	0	0
0.03	Gerste	0	0	0	0
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,41	1,41	0
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0 `	16,36
0.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	26,05	26,05	26,05
		ŀ			1

#### B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term.	3. Term.	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	33,13	33,13	33,13	33,13
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	24,75	24,75	24,75	24,75
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3071/85 DER KOMMISSION

vom 4. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen auf 600 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/85 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 der Kommission (5) wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 300 000 Tonnen Weichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 21. Oktober 1985 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Weichweizen ist auf 600 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 600 000 Tonnen Brotweizen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 600 000 Tonnen Brotweizen gelagert werden, sind in Anhang I angegeben."

#### Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 73.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 24.

#### ANHANG

#### "ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Gebiet Amiens	80 000
Gebiet Bordeaux	45 000
Gebiet Dijon	40 000
Gebiet Lille	40 000
Gebiet Orléans	150 000
Gebiet Paris	75 000
Gebiet Rouen	50 000
Gebiet Poitiers	40 000
Gebiet Châlons-sur-Marne	30 000
Gebiet Nancy	30 000
Gebiet Nantes	20 000"

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3072/85 DER KOMMISSION

#### vom 4. November 1985

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide (3) bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/85 (5), legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 24. Oktober 1985 hat Deutschland der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 100 000 Tonnen Roggen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen vornehmen.

#### Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 100 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

#### Artikel 3

Die Ausfuhrlizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Monats.

#### Artikel 4

- (1) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 20. November 1985 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.
- (2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 29. Januar 1986 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.
- (3) Die Angebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.
- (4) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 werden die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission (6) festgesetzten Zu- und Abschläge angewandt.

#### Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermittelt werden.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 73.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

#### ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	71 375
Niedersachsen/Bremen	18 622
Nordrhein-Westfalen	8 425
Rheinland-Pfalz	3 973
Saarland	106

#### ANHANG II

### Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 3072/85)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Partie- nummer	Menge (in Tonnen)	Angebots- preis (in ECU/t)	Zuschlag (+) Abschlag (—) (in ECU/t)	Handels- kosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3073/85 DER KOMMISSION

#### vom 4. November 1985

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (¹), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zierund Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea beträgt der individuelle Plafond 6 142 600 ECU. Am 30. Oktober 1985 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Südkorea den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Ab 8. November 1985 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände,
(NIMEXE-Kennziffern	Einrichtungs-, Zier- und Schmuckge-
69.13-alle Nummern)	genstände

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

1

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3074/85 DER KOMMISSION

#### vom 4. November 1985

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (¹), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (²), werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung

zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Oktober 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20. (2) ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

#### **ANHANG**

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	· Betrag
1 `	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
CX 02.01 71 11 b)	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und "quartiers compensés"	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend:	
	aa) nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlacht- abfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall:	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	20 041 00
		29,94180
	22. andere	21,01179

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3075/85 DER KOMMISSION

#### vom 4. November 1985

## zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestütz auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2950/85 der Kommission vom 23. Oktober 1985 (³) wird bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2950/85 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 24. 10. 1985, S. 24.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 3076/85 DER KOMMISSION

#### vom 4. November 1985

#### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/85 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

(1)	ABI.	Nr.	L	177	vom	1.	7.	1981,	S.	4.
. ,	11111	1 41.	_	1//	40111		, .	1/01,	υ.	

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

#### **ANHANG**

#### zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:  A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt  B. Rohzucker	46,01 40,80 (')

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 90.

#### II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

### **KOMMISSION**

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile

(85/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/544/EWG der Kommission vom 4. Mai 1979 (³) sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und als Haustiere gehaltenen Einhufern gemäß den viehseuchenrechtlichen Bedingungen und der tierärztlichen Beurkundung aus Chile einzuführen, die der damaligen Lage in Chile in bezug auf die Maul- und Klauenseuche entsprachen.

Die tiergesundheitliche Lage in Chile ist, wie anläßlich einer tierärztlichen Dienstreise der Gemeinschaft und aufgrund erhaltener Auskünfte festgestellt wurde, nunmehr ausgezeichnet, stabil und durch gut strukturierte und organisierte tierärztliche Dienste vollständig überwacht, insbesondere in bezug auf Krankheiten, die durch Fleisch übertragen werden.

Chile ist außerdem, wie von den verantwortlichen Veterinärbehörden Chiles bestätigt wurde, seit mindestens zwölf Monaten frei von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche; Impfungen gegen diese Krankheiten wurden in dieser Zeit nicht vorgenommen.

Die verantwortlichen Veterinärbehörden Chiles haben sich bereit erklärt, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer der obengenannten Tierseuchen oder des Beginns der Impfung dagegen Mitteilung zu machen.

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung sind den in dem betreffenden Drittland herrschenden tiergesundheitlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Chile, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß dem Anhang dieser Entscheidung, das die Sendung begleiten muß, entspricht.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

### Artikel 3

Die Entscheidung 79/544/EWG wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 24.

#### **ANLAGE**

#### **TIERGESUNDHEITSZEUGNIS**

für frisches Fleisch (1) von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

	immungsland		
Nun	nmer der Genußtauglichkeitsbescheinigung (2)		
Vers	andland: Chile		
Zust	ändiges Ministerium		
Auss	stellende Behörde		
Bezu	1g		
	(fakultativ)		
I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:			
]	Fleisch von		
	(Tierart)		
	Art der Teilstücke		
	Art der Verpackung		
	Zahl der Teile oder Packstücke		
}	Nettogewicht		
II. I	Herkunft des Fleisches:		
1	Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (²) des/der zugelassenen Schlachthofes/		
5	Schlachthöfe		
. •			
•			
Į.	Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) (²) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)		
•			
*** 1	P. Charles B. Calles		
	Bestimmung des Fleisches:		
I	Das Fleisch wird versandt von (Versandort)		
	nach		
	(Bestimmungsort und -land)		
	mit folgendem Beförderungsmittel (3)		
1	Name und Anschrift des Versenders		
1	Name und Anschrift des Empfängers		

<sup>(1)</sup> Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von als Haustiere gehaltenen Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die keine auf ihre Haltbarkeit einwirkende Behandlung erfahren haben. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das eine Kältebehandlung erfahren hat.

<sup>(2)</sup> Wahlfrei, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

<sup>(3)</sup> Bei Flugzeugen ist die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

#### IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt

- die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. im Fall von weniger als drei Monate alten Tieren seit ihrer Geburt in Chile gehalten worden sind;
- die falls es sich um frisches Fleisch von Schafen oder Ziegen handelt nicht aus Betrieben stammen, die aus viehseuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens der Schaf- und Ziegenbrucellose in den vorhergehenden sechs Wochen gesperrt gewesen sind.

And the second s	Ausgefertigt in am	••••
Siegel		
·		••••
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)	

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Grönland

(85/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf Rinder und Schweine als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt werden kann, werden insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG aufgeführten Maßstäbe berücksichtigt.

Von Grönland kann behauptet werden, daß es diese Maßstäbe für frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Einhufern und von wilden Klauentieren, jedoch nicht für frisches Fleisch von Schweinen erfüllt. Es ist erforderlich, durch Hinzufügung von Grönland und für die obengenannten Kategorien von frischem Fleisch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG angeführte Liste, die vom Rat angenommen wurde und im Anhang zu der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über eine Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten enthalten ist (3), zu ergänzen.

Andere Maßnahmen betreffend die Tiergesundheit sowie die öffentliche Gesundheit müssen noch getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Unbeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere jeglicher Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß dem Verfahren von Artikel 29 derselben Richtlinie getroffen werden müssen, wird die Liste der Länder, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch gemäß der Entscheidung 79/542/EWG von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Grönland für frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und von wilden Klauentieren, jedoch nicht für frisches Fleisch von Schweinen, ergänzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1985.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1985

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2659/85 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(85/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2659/85 der Kommission vom 18. September 1985 über die Lieferung einer Partie Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (3), wurde die Lieferung von 460 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (\*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2659/85 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie C: 12 745 ECU (D).

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1985

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 21. 9. 1985, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

#### **BERICHTIGUNGEN**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2752/85 der Kommission vom 30. September 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 259 vom 1. Oktober 1985)

Seite 59 Absatz 1, in der Tabelle, Tarifstelle ex 20.03:

anstatt: Sauerkirschen, gefroren, ohne Zusatz von Zucker muß es heißen: Sauerkirschen, gefroren, mit Zusatz von Zucker

Seite 59 und 60, Artikel 1 Absätze 1 und 2, jeweils in den Tabellen:

anstatt: (ECU/100 kg netto)

muß es heißen: (ECU/100 kg Eigengewicht)

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT

### AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

#### 1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C

ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg